

Straßenverkehrsbehörde/Straßenbaubehörde
Staatliches Bauamt Kempten
 Rottachstr. 13 , 87435 Kempten

PLZ, Ort, Datum 87435 Kempten, 28.04.2017	
Sachbearbeiter	Zimmer
Köpf	012
Telefon	FAX
0831/5243-3626	0831/5243-3333
Nr./AZ (Bitte stets angeben!) S 213- 43613.St 2011 Hopferbach	

Kutter GmbH & Co. KG
 Augsburgener Straße 55
 87700 Memmingen

**Anordnung
 einer Verkehrsbeschränkung**
 zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.


<input type="checkbox"/> § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO	<input checked="" type="checkbox"/> § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO
zum Antrag vom	
Anlagen: <input checked="" type="checkbox"/> Umleitungsplan	Kostenverfügung <input type="checkbox"/> Zahlschein

Die oben genannte Behörde erläßt folgende **Anordnung**:

1.	Straßenbezeichnung	Die Staatsstraße 2011, Ottobeuren - Untrasried			
	Ort der Sperrung	Abschn. 230, Station 4,250 – 260/0,000 (Hopferbach – Einm. St 2377) <small>bei km/von km-km/bei Haus-Nr./von Haus-Nr. zu Haus-Nr.</small>			
	Dauer	wird vom 04.05.17, 08.00 Uhr	bis 06.05.17, Vormittag		
	Umfang der Sperrung/ Einschränkung	für den Gesamtverkehr <input checked="" type="checkbox"/> gesperrt.	halbseitig <input type="checkbox"/>	teilweise <input type="checkbox"/>	für Rad- und Fußgängerverkehr <input type="checkbox"/>
	Grund	Straßenbauarbeiten			
2.	Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	Umleitungsplan	Datum 28.04.17 Datum: Datum:	Dieser ist/ Diese sind Bestandteil dieser An- ordnung	
3.	Umleitung Anliegerverkehr	Über die St 2377 – Probstried – Dietmannsried – OA 19 – MN 22 – Wolfertschwenden – MN 18 – MN 19 – Böhen – St 2011 und umgekehrt. Anlieger aus Richtung Untrasried frei bis Schellenberg.			
4.	Weitere Maßnahmen	Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs: Die Firma hat die Verkehrszeichen und –einrichtungen, Absperrvorrichtungen und Baustellenbeschilderung ordnungsgemäß zu stellen und zu unterhalten und hat auch für die Absicherung der Baustelle in der arbeitsfreien Zeit Sorge zu tragen. Die vorhandene Beschilderung ist mit einzubeziehen. Die Baustellenabsperung erfolgt durch die Firma, die Umleitungsbeschilderung durch die SM Kempten. Die Platzierung der Verkehrszeichen vor Ort ist mit der Bauleitung abzustimmen. Die Beschilderung ist morgens und abends zu kontrollieren und im Bautagebuch zu vermerken. Weisungen der SM Kempten und der Bauleitung sind zu beachten, es gelten die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen, RSA und die ZTV-SA in der aktuell geltenden Fassung.			
5.	Wirksamkeit	Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam und ergänzt während o. g. Zeitraum die Anordnung vom 02.03.17.			
	Verantwortlicher	Verantwortlicher Beauftragter ist Herr Bertsch	Telefon: 0160/ 7074620 08331/ 8551-58		
6.	Kosten-Entscheidung (§§ 1 bis 4 der GebOST. i.V.m. Nr. 281 Geb.TSt. in der derzeit gültigen Fassung).	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr festgesetzt von	Die Auslagen betragen: € = €		

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind, soweit sie zutreffen, zu beachten.
 Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Schweiger
 TAR



Weitere Anordnungen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
4. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
5. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
6. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
7. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
8. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, daß der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
9. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
10. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
11. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schallmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
12. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
13. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
14. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren; soweit nötig durch rot-weiße Richtungstafeln.
15. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch Absperrbaken, Leitkegel).
16. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
17. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
18. Kennzeichnung bei Nacht.
19. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
20. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluß oder Batterie) betrieben werden.
21. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
22. Muß an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordsteinen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
23. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
24. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
25. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
26. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen bit. Decke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.
- 7) Die Verkehrszeichen bzw. Verkehrseinrichtungen sollten mit dem Firmennamen oder Firmenzeichen versehen sein.